Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 291

Bern, 5. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Rubli

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2

C._____

Beschuldigte 3

D._____ AG

Beschuldigte 4

E._____
v.d. Rechtsanwalt F._____

Beschuldigte 5

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

G._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Grenzverrückung, Falschbeurkundung und Amtsmissbrauchs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 11. Mai 2026 (BJS 26 7331)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 11. Mai 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von G._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen A._____, B._____, C._____, die D._____ AG und die E._____ (nachfolgend: Beschuldigte 1-5) initiierte Strafverfahren wegen Grenzverrückung (Beschuldigte 1-3) sowie Falschbeurkundung und Amtsmissbrauchs (Beschuldige 4+5) nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 21. Mai 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte die Aufhebung der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Mai 2026 sowie die Neubeurteilung der Sache.

   Mit Verfügung vom 1. Juni 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und forderte den Beschwerdeführer zur Zahlung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 1'400.00 auf. Nach Eingang der Sicherheitsleistung gab die Verfahrensleitung der Generalstaatsanwaltschaft und den Beschuldigten 1-5 mit Verfügung vom 18. Juni 2026 Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem wurden bei der Staatsanwaltschaft zwei in der angefochtenen Verfügung erwähnte Nichtanhandnahmeverfügungen (BJS 18 20277 und BJS 20 19180) ediert. Am 23. Juni 2026 reichte die Staatsanwaltschaft die beiden genannten Verfügungen ein. Mit Eingabe vom 24. Juni 2026 zeigte Rechtsanwalt F._____ sein Mandatsverhältnis zur Beschuldigten 5 an und ersuchte um Akteneinsicht, welche mit Verfügung vom 25. Juni 2026 gewährt wurde. Mit Stellungnahme vom 8. Juli 2026 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, und die Verfahrenskosten seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Ebenfalls am 8. Juli 2026 beantragte die Beschuldigte 4 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers. Mit Stellungnahme vom 9. Juli 2026 beantragte die Beschuldigte 5 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Von den eingegangenen Stellungnahmen wurde mit Verfügung vom 13. Juli 2026 Kenntnis gegeben. Weiter wurde mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet wird und allfällige abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen sind. Am 23. September 2026 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe inkl. Beilagen ein.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Da in groben Zügen erkennbar ist, inwiefern der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung nicht einverstanden ist und er einen An-

trag (welchen er fälschlicherweise als «Berufungserklärung» bezeichnet, was allerdings nach Art. 385 Abs. 3 StPO nicht schadet) stellt, ist die Beschwerde als knapp formgültig i.S.v. Art. 385 Abs. 1 StPO zu beurteilen, zumal es sich dabei um eine Laieneingabe handelt. Weil dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung nicht eröffnet, sondern bloss mitgeteilt wurde, lässt sich mangels eingeschriebener Postsendung die Zustellung und der Beginn der Beschwerdefrist nicht nachweisen. Die am 23. Mai 2026 eingereichte Beschwerde muss damit als rechtzeitig angesehen werden. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten – und Vorbehalt des Nachfolgenden (E. 2.2) – einzutreten.

2.2 Neben der angefochtenen Verfügung beantragt der Beschwerdeführer auch die Aufhebung des Entscheides des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Zivilabteilung, (nachfolgend: Regionalgericht) vom 8. Mai 2024 (CIV 23 3796). Hierzu ist die Beschwerdekammer offensichtlich nicht zuständig; eine entsprechende Berufung gegen einen erstinstanzlichen zivilrechtlichen Entscheid wäre an die Zivilabteilung des Obergerichts zu richten (Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272], Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1] und Art. 28 Abs. 1 Bst. a OrR OG). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass beim Eingang der Beschwerde eine Kopie der Rechtsmittelschrift an die Zivilabteilung des Obergerichts weitergeleitet wurde. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen die verfügte Nichtanhandnahme des Strafverfahrens ist auf diejenigen Rügen, welche zivilrechtliche Punkte betreffen (und damit insbesondere auf die mit Eingabe vom 23. September 2026 getätigten Ausführungen), jedenfalls nicht einzutreten.

3. Mit Strafanzeige vom 22. April 2026 wirft der Beschwerdeführer den Beschuldigten 1-3 eine Grenzverrückung der Parzellengrenzlinie zwischen ihrem Grundstück H._____ und seinem Grundstück I._____ vor. Den Beschuldigten 4 und 5 wirft er falsche Einmessung seines Grundstücks während des Bezugsrahmenwechsels LV03 nach LV95 und damit falsche Beurkundung im Grundbuch vor. Im Übrigen wirft er sämtlichen Beschuldigten vor, anlässlich der Gerichtsverhandlung vor dem Regionalgericht am 8. Mai 2024 Falschaussagen getätigt zu haben.

4.

4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind oder Verfahrenshindernisse bestehen, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 Bst. a und b StPO).

4.2 Bei einer Nichtanhandnahme im Sinne von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO muss sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivil- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderli-

chen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_654/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1 und 6B_67/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 2.3.1, je mit Verweis auf BGE 141 IV 87 E. 1.3.1).

4.3 Als Verfahrenshindernis im Sinne von Art. 310 Abs. 1 Bst. b StPO gilt u.a. das Verbot der doppelten Strafverfolgung (sog. Grundsatz «ne bis in idem»). Demnach darf, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden (Art. 11 Abs. 1 StPO). Das Verbot der doppelten Strafverfolgung verbietet die Wiederholung eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens und ist in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 152 IV 249 E. 4.4; 149 IV 50 E. 1.1.3 und 144 IV 362 E. 1.3.2 je mit Hinweisen). Rechtskräftige Einstellungsverfügungen sind – unter Vorbehalt einer möglichen Wiederaufnahme – einem freisprechenden Endentscheid gleichgestellt (Art. 320 Abs. 4 StPO; Art. 11 Abs. 2 StPO) und bewirken Rechtskraft nach Art. 437 StPO resp. entfalten insoweit die Sperrwirkung des «ne bis in idem»-Grundsatzes (HEINIGER/RICKLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 320 StPO). Dasselbe gilt grundsätzlich nach Art. 11 Abs. 2 StPO bei Nichtanhandnahmeverfügungen, allerdings unter der Einschränkung, dass an die nach Art. 323 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO mögliche Wiederaufnahme bei nicht anhand genommenen Verfahren tendenziell geringere Anforderungen als bei eingestellten Verfahren zu stellen sind (TAG, in: Basler Kommentar; Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 13 zu Art. 11 StPO; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 310 StPO).

5.

5.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme des Verfahrens in der angefochtenen Verfügung wie folgt:

> G._____ gelangte bereits in den Jahren 2018 und 2020 mit Anzeigen, die denselben Sachverhalt betreffen, an die hiesige Staatsanwaltschaft. Im Verfahren BJS 18 20277 warf er den Beschuldigten 1 bis 3 vor, diese hätten Grenzsteine von seinem Grundstück entfernt und/oder verschoben. Den Beschuldigten 4 und 5 machte er im Verfahren BJS 20 19180 sodann den Vorwurf, sie hätten sein Grundstück fehlerhaft vermessen und – in Verletzung verschiedener Vorschriften und Verfahrensregeln – falsche Daten im Grundbuch eingetragen.
>
> In beiden Verfahren erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung, da keine Hinweise auf eine strafbare Handlung bestanden und zudem bezüglich möglicher Verstösse gegen Art. 256 und 257 StGB (Grenzverrückung und Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstanszeichen) bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten war. Die entsprechenden Verfügungen wurden nicht angefochten und sind in Rechtskraft erwachsen.
>
> Weil in der vorliegenden Anzeige keine neuen Tatsachen geschildert werden, stehen die beiden rechtskräftigen Nichtanhandnahmeverfügungen einer erneuten Beurteilung dieser Sache entgegen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass G._____ nun noch weitere Tatbestände (Falschbe-

urkundung und Amtsmissbrauch) ins Feld führt, zumal auch diesbezüglich die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten wäre.

5.2 In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer – soweit für das vorliegende Verfahren relevant – einzig vor, die Staatsanwaltschaft habe sich nicht zur Falschbeurkundung von geschütztem Rechtsgut, nicht zu Strafvereitelung im Amt durch Amtsträger und nicht zu den behaupteten Falschaussagen der Zeugen und Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren CIV 23 3796 geäussert.

5.3 Der Beschwerdeführer scheint damit die Argumentation der Staatsanwaltschaft, welche auf das Verfahren mit der Begründung nicht eintrat, dass in der gleichen Sache bereits Nichtanhandnahmen in den Jahren 2018 und 2020 ergangen seien, womit ein Verfahrenshindernis zur Eröffnung eines neuen Verfahrens bestehe, nicht zu bestreiten. Ein summarischer Vergleich der hier angefochtenen Verfügung mit den genannten früher ergangenen Nichtanhandnahmeverfügungen ergibt, dass es sich – soweit aufgrund der oberflächlichen Ausführungen des Beschwerdeführers ersichtlich – um den identischen Sachverhalt handelt, womit die Staatsanwaltschaft das Verfahren dem Grundsatz «ne bis in idem» entsprechend zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, die Staatsanwaltschaft habe das vorgeworfene Verhalten nicht unter dem Gesichtspunkt der Falschbeurkundung und des Amtsmissbrauchs gewürdigt, so ist dem zweierlei zu entgegnen. Zum einen begründet die Staatsanwaltschaft kurz, dass sich an ihrem Fazit durch das blosse Vorbringen weiterer Straftatbestände nichts ändert. Zum anderen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Tatidentität i.S.v. Art. 11 Abs. 1 StPO gegeben, wenn den Strafverfahren identische oder im Wesentlichen gleiche Tatsachen zugrunde liegen; auf die rechtliche Qualifikation dieser Tatsachen kommt es nicht an (BGE 149 IV 50 E. 1.1.3; 144 IV 362 E. 1.3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_211/2025 vom 18. Mai 2026 E. 2.1). Damit ist irrelevant, dass der Beschwerdeführer den bereits beurteilten Sachverhalt nun auch noch auf eine angebliche Falschbeurkundung oder einen angeblichen Amtsmissbrauch überprüft haben will. Die Sperrwirkung der Nichtanhandnahmeverfügungen BJS 18 20277 und BJS 20 19180 steht einer Eröffnung eines neuerlichen Verfahrens entgegen. Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer mit seiner Strafanzeige auch keine neuen Tatsachen vor, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt auf Art. 323 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO rechtfertigt.

5.4

5.4.1 Dem Beschwerdeführer ist lediglich darin zuzustimmen, dass sich die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung nicht explizit zum neuen Vorwurf der Falschaussage der Beschuldigten anlässlich des Gerichtsverfahrens CIV 23 3796 am 8. Mai 2024 äussert. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Hinblick auf diesen Strafvorwurf implizit nicht an die Hand genommen hat. Dies ist insofern nicht zu beanstanden, als eine Strafbarkeit der Beschuldigten wegen Art. 306 (falsche Beweisaussage der Partei) und 307 (falsches Zeugnis) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) offensichtlich nicht in Frage kommt.

5.4.2 Nach Art. 306 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in einem Zivilrechtsverfahren als Partei nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Strafffolgen eine falsche Beweisaussage macht. Nach Art. 307 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt.

Im erwähnten zivilrechtlichen Verfahren betreffend Grundbuchberichtigung waren die Beschuldigten allesamt Beklagte. Damit fehlt es hinsichtlich Art. 307 StGB bereits an der Täterqualifikation, nämlich der prozessrechtlichen Stellung als Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer. Demgegenüber pönalisiert Art. 306 StGB die falsche Beweisaussage einer Partei in einem zivilrechtlichen Verfahren. Dem Verhandlungsprotokoll vom 8. Mai 2024 lässt sich entnehmen, dass keine der Parteien zu einer Beweisaussage i.S.v. Art. 192 ZPO verpflichtet wurde; Aussagen im Rahmen von Tatsachen- bzw. Parteivorträgen fallen nicht unter Art. 306 StGB, da hier die objektive Strafbarkeitsbedingung der richterlichen Ermahnung zur Wahrheit und des Hinweises auf die Straffolgen einer Falschaussage fehlt. Diese Straftatbestände waren damit eindeutig nicht erfüllt, womit die Staatsanwaltschaft das Verfahren auch diesbezüglich zu Recht (implizit) nicht an die Hand genommen hat.

6. Zusammengefasst erweist sich die Nichtanhandnahme des Verfahrens als rechtens. Die Beschwerde ist unbegründet und damit abzuweisen, soweit auf diese eingetreten wird.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden auf CHF 1'400.00 bestimmt und der vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Sicherheit entnommen. Zufolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

7.2 Die Beschuldigten 1-3 liessen sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen, womit ihnen keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden sind. Dasselbe gilt für die nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte 4, die zwar eine Stellungnahme einreichte, darin jedoch lediglich vollumfänglich auf die staatsanwaltschaftlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwies (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

7.3 Zu prüfen bleibt ein allfälliger Entschädigungsanspruch der Beschuldigten 5. Nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO hat die beschuldigte Person im Falle eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung (was auch für eine Nichtanhandnahme gelten muss) grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Gestützt auf die Botschaft verlangt das Bundesgericht in dieser Hinsicht zweierlei: Einerseits muss der Beizug eines Verteidigers an sich, andererseits auch der von diesem betriebene Aufwand angemessen sein (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4).

Entsprechend dem Anfechtungsobjekt gilt die «E._____» im vorliegenden Straf- und Beschwerdeverfahren als Beschuldigte. Eine Einwohnergemeinde ist eine öf-

fentlich-rechtliche (Gebiets-)Körperschaft (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 des Gemeindegesetzes [GG; BSG 170.11]), womit sie sich als solche nach Art. 102 Abs. 4 Bst. b StGB e contrario nicht strafbar machen kann. Denkbar wäre im Grundsatz höchstens eine Strafbarkeit einzelner natürlicher Personen, welche als Gemeindeorgane fungieren, wobei im vorliegenden Verfahren weder die Strafanzeige noch das Anfechtungsobjekt oder die Beschwerde diese Personen namentlich oder der Funktion nach nennen. Der Einwohnergemeinde als solche drohen damit keinerlei strafrechtliche Konsequenzen, selbst wenn sich aus der Strafanzeige bzw. der Beschwerde ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben würde. Bei dieser Ausgangslage kann sich der Beizug eines Verteidigers von vornherein nicht als angemessen erweisen, wenn so oder anders gar keine strafrechtliche Verurteilung möglich ist, was der Beschuldigten 5 als Einwohnergemeinde bekannt sein muss. Entsprechend ist der Beschuldigten 5 für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ebenso wie den übrigen Parteien keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung in gleicher Höhe entnommen.

3. Entschädigungen werden keine gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 3 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 4 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 5, v.d. Rechtsanwalt F._____ (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Leitender Staatsanwalt J._____ (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 5. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Rubli
i.V. Gerichtsschreiber Pittet

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der geleisteten Sicherheitsleistung entnommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.